

Einwohnergemeinde Brienz

Überbauungsordnung «Erschliessung Lehriweg»

Mitwirkungsbericht

05. Mai 2022

Impressum

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Brienz
Baumgartenstrasse 14

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Beat Kälin, Siedlungsplaner HTL/FSU
Maxime Jeanneret, Raumplaner BSc

Inhalt

1. Ausgangslage	5
1.1 Planungsgegenstand	5
1.2 Ergebnis und Änderungen aufgrund der Mitwirkung	5
2. Eingebende	6
3. Mitwirkungseingaben	7

1. Ausgangslage

1.1 Planungsgegenstand

Planungsgegenstand ist ein Entwurf der Überbauungsordnung «Erschliessung Lehweg», welcher zu einem möglich frühen Zeitpunkt zur öffentlichem Mitwirkung nach Art. 58 BauG gebracht wurde. Die Mitwirkung wurde nach vorhergehenden Abklärungen vom 25. November bis 27. Dezember 2021 gewährt.

1.2 Ergebnis und Änderungen aufgrund der Mitwirkung

Es wurden 14 Eingaben von Grundeigentümern mit Anstoss an den Lehweg eingereicht.

Aufgrund der Eingaben werden einzelne Punkte der Erschliessungsplanung überprüft. Auf einer Alternative Erschliessung, welche durch die Landwirtschaftszone führt, kann jedoch aus planungsrechtlichen Gründen nicht eingetreten werden.

Zum Ausbau des Lehwegs gibt es keine Alternative. Andernfalls würde die Gemeinde ihrer gesetzlich verankerten Erschliessungspflicht nicht nachkommen.

Der Ausbau des Lehwegs als öffentliche Erschliessungsstrasse soll wie angedacht auf den Vollausbau der Baugrundstücke am Lehweg planungsrechtlich gesichert werden. Die Geometrie der Strasse wird im Detail überprüft.

Aufgrund der Eingaben prüft der Gemeinderat die Erschliessung in Etappen zu realisieren. Dies macht jedoch nur dann einen Sinn, wenn die Ausbaurkosten nicht wesentlich höher ausfallen.

2. Eingebende

Nr.	Name	Adresse
1	Barbara und Sebastian Hanimann	Leerigässli 4, 3855 Brienz
2	Dr. Christian Kienholz	Kirchlindachstrasse 61, 3042 Ortschaftswaben
3	Dr. H. Meier	Ringstrasse 14, 6410 Goldau
4	Hans & Fritz Abplanalp	Lehariweg 12, 3855 Brienz
5	Hannes Walz	Dentenbergstrasse 75, 3076 Worb
6	Herzog-Grüebler Margaretha	Längackerstrasse 18, 4513 Langendorf
7	Jennifer Pangas und Mathias Kienholz	Leerigässli 2, 3855 Brienz
8	Mathias Kienholz	Leerigässli 2, 3855 Brienz
9	Nicole und Ciro Ferretti	Lehariweg 7, 3855 Brienz
10	Peter und Claudia Kienholz	Muriweid 25, 6207 Nottwil
11	Peter und Pierrette Uhlmann	Lehariweg 8, 3855 Brienz
12	Rosmarie Michel	Lehariweg 11, 3855 Brienz
13	Simon und Ruth Tännler	Leerigässli 6, 3855 Brienz
14	Theodor Nyfeler	Mattenweg 15, 3672 Oberdiessbach

3. Mitwirkungseingaben

Laufnummer	Verfasser	Eingabe	Stellungnahme
Lehweg als Fussweg			
1	5, 7, 8	Der Lehweg ist ein Fussweg, der ab und zu zur Erschliessung der anliegenden Parzellen befahren wird. Er wird jedoch vorerst von Fussgängern, Wanderern, Kindern und im Winter zum Schlitteln genutzt. Er wurde nie als Erschliessungsstrasse weiterer Gebiete vorgesehen.	Der Lehweg ist die einzige Erschliessung für diverse Bauparcelle, welche darüber erschlossen sind oder noch zu erschliessen sind. Zu einem sanften und punktuellen Ausbau des Lehwegs gibt es keine Alternativen. Namentlich ist eine Erschliessung von Bauland durch die Landwirtschaftszone nicht gestattet. Vgl. auch Stellungnahme zu Lauf-Nr. 2
Wachstum der Gemeinde			
2	1	Gemäss Erläuterungsbericht sollen im neu eingezonten Gebiet, das erschlossen werden soll, 18 Wohnungen realisiert werden. Heute sind in Brienz ca. 20 Wohnungen zu verkaufen oder zu vermieten. Folglich scheint das Interesse an neuem Wohnraum nicht so dringend wie im Erläuterungsbericht geschildert. Es stellt sich die Frage, wer denn Interesse an der Erschliessung und Bebauung der neuen Bauzone hat.	Die Gemeinde ist grundsätzlich erschliessungspflichtig für Grundstücke in der Bauzone. Das heisst, die Gemeinde muss sicherstellen, dass das mit der Ortsplanung ausgeschiedene Bauland innert 15 Jahren überbaut werden kann. Die Ortsplanung datiert von 2014, d.h. bis 2029 müssen die Grundstücke bebaut werden können. Damit dies möglich ist, sollte die Erschliessung mindestens 3 Jahre vorher (2026) ausgebaut sein.
3	9	Die Mitwirkenden vermuten zukünftige Pläne der Gemeinde, im betroffenen Gebiet in Zukunft mehr Bauland einzuzonen. Sie sind der Meinung, dass ein weiteres Wachstum der Gemeinde auf Kosten der bestehenden Wohnbevölkerung nicht sinnvoll ist.	Ob die Gemeinde Brienz in Zukunft neues Bauland beanspruchen kann, ist aufgrund der heutigen übergeordneten Vorgaben des kantonalen Richtplans eher unwahrscheinlich. Dazu muss sie über ein Baulandkontingent verfügen, was eine minimale Nutzungsdichte in den bebauten Bauzonen voraussetzt. Solange die Gemeinde Brienz über grössere Baulandreserven verfügt, ist an weitere Einzonungen nicht zu denken. Und wenn der Gemeinde ein Kontingent zusteht, dann steht aus heutiger Sicht nicht eine Siedlungserweiterung in diesem Gebiet im Vordergrund, weil hier die Erschliessung nicht optimal und nur beschränkt ausbaubar ist.

Laufnummer	Verfasser	Eingabe	Stellungnahme
Zweckmässigkeit			
4	1, 14	Eine Verbreiterung der aktuell bestehenden Strasse bringt keine Vorteile. Das Kreuzen von zwei sich begegnenden Fahrzeugen ist aktuell nicht möglich und wird auch in Zukunft nicht möglich sein.	Vorliegend geht es nicht nur um das Kreuzen zweier Fahrzeuge, sondern um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Für Strassen mit Erschliessungsfunktion gibt es Mindestanforderungen, die es nach Möglichkeit zu erfüllen gibt. Die Gemeinde beabsichtigt nicht, über diese Minimalanforderungen hinauszugehen.
5	9	Das Grundstück Casagrande auf dem neuen Bauland wird bereits bebaut. Demzufolge reichte für dieses Grundstück die Erschliessung aus, für den Baustellenverkehr erlaubten die Grundeigentümer am Lehweg sogar eine provisorische Erschliessung über die eigenen Liegenschaften. Einzig das Grundstück Klenk wird noch nicht bebaut. Die Erschliessungsplanung scheint also nur für dieses Grundstück geplant. Dafür ist sie aber vollkommen überdimensioniert – oder die Gemeinde Brienz plant neue Einzonungen auf Kosten des Kulturlandes und der Anwohner des Lehwegs.	Die vorliegende Erschliessungsplanung ist für einen Vollausbau der Grundstücke nach heute gültigem Zonenplan ausgelegt. Damit kommt die Gemeinde der Pflicht nach einer inneren Verdichtung nach. Der Ausbau soll jedoch in Etappen nach Bedarf erfolgen, so dass die Erschliessung genügt.
6	14	Im Erläuterungsbericht wurden grosszügige Zahlen zum Verkehrsaufkommen angenommen. Obwohl von einem «geringen Verkehrsaufkommen» mit 50-70 täglichen Fahrten gesprochen wird, ist kaum anzunehmen, dass die eingezonten Grundstücke eine solche Mehrbelastung erzeugen. Das vorliegende Projekt ist Bauen auf Vorrat für einen Fall, der vielleicht nie eintritt.	Vgl. Stellungnahme zu Lauf-Nr. 5.
7	5, 7, 9, 11, 13, 14	Das Bauprojekt selbst und die Aussage im Erläuterungsbericht, dass die Verbreiterung auf 4.2m zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, lassen vermuten, dass die Gemeinde Brienz schleichend plant, den Lehweg auszubauen, bis er als Basiserschliessung dient. Dies	Diese Aussage bezieht sich auf die Möglichkeit, dass bei einem ausgewiesenen Bedarf die Strasse später ausgebaut werden könnte, was aus heutiger Sicht nur dann der Fall wäre, wenn zusätzliches Bauland in diesem Gebiet ausgeschieden werden könnte. Dies könnte nur im Rahmen einer

Laufnummer	Verfasser	Eingabe	Stellungnahme
		ist von den Anwohnern ausdrücklich nicht erwünscht und wird nicht akzeptiert. Die Mitwirkenden haben den Eindruck, dass die Gemeinde die Anwohner mittels «Salamitaktik» vor ein fait accompli eines zweispurigen Lehweges stellen will. Eine spätere Verbreiterung auf 4.2m kommt für die Mitwirkenden nicht infrage.	Revision der Ortplanung erfolgen und würde eine Anpassung der UeO Erschliessung Lehweg erfordern. Vgl. Stellungnahme zu Lauf-Nr. 3.
8	12	Seit 1975 fahren Liefer- und Tanklastwagen erfolgreich, wenn auch vorsichtig und langsam, durch den Lehweg. Die bestehende Breite des Lehwegs ist ausreichend und es wird auch kein Mehrverkehr oder Durchgangsverkehr gewünscht, schon gar nicht wenn dieser durch die Anwohner finanziert werden soll.	Vgl. Stellungnahme zu Lauf-Nr. 4.
Erhöhte Gefährdung			
9	1, 6, 7, 8, 13	Mit der breiteren Strasse erhöht sich die mögliche Durchfahrtsgeschwindigkeit. Heute kann die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit der schmalen Strasse von 40 km/h nicht ausgeschöpft werden, was die Bewohner begrüssen. Mit der breiteren Strasse kann jedoch 40 km/h gefahren werden, was die Gefährdung für die Verkehrsteilnehmer insb. Kinder erhöht.	Vgl. Stellungnahme zu Lauf-Nr. 4.
10	9	Mit den geplanten Bebauungen sollen täglich 50-70 Fahrten zusätzlich generiert werden, die auf dem Lehweg abgewickelt werden sollen. Der Lehweg wird als Familienquartier auch zum Spielen verwendet. Es sind momentan 19 Kinder am Lehweg wohnhaft, welche den Weg täglich nutzen. Mehr Verkehr senkt die Lebensqualität am Lehweg spürbar und gefährdet die vielen Kinder.	Kenntnisnahme. Dies entbindet die Gemeinde nicht von der gesetzlich vorgeschriebenen Erschliessungspflicht aller Grundstücke in der Bauzone und für eine vollständige Nutzung der heute nur zum Teil genutzten Baugrundstücke.
Unvollständige Dokumentation			
11	1	Die im Erläuterungsbericht genannten Fahrtenanzahlen sind mit keiner Zeitangabe versehen. Es kann selbst	Eine Zeitangabe zum Verkehrsaufkommen ist bei der Erschliessung von Wohngebieten im Gegensatz zu besonderen

Laufnummer	Verfasser	Eingabe	Stellungnahme
		interpretiert werden, ob von 50-70 stündlichen oder täglichen Fahrten gesprochen wird. Es wird davon ausgegangen, dass der Antragssteller die Fahrtenanzahlen je nach Lust und Laune interpretieren wird.	Bauten und Anlagen nach Art. 19 BauG nicht erforderlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich alle Anwohner in einem üblichen Rahmen bewegen, respektive Fahrten verursachen. Zudem kann die Gemeinde für Anwohner keine Vorschriften zum Befahren einer Erschliessungsstrasse machen.
12	1, 4, 9	Im Erläuterungsbericht sind keine Kostenangaben zum Strassenbauprojekt angegeben. Es werden Kostenverteilungsschlüssel und Beitragssatz für Grundeigentümer genannt mit der Aussicht, diese zu späterer Zeit zu kommunizieren. Die Mitwirkenden sehen keinen Grund, diese Angaben nicht bereits jetzt zu publizieren. Sie sind nicht bereit, einem Projekt zuzustimmen, ohne die für sie aufkommenden Kosten zu kennen, vor allem, wenn das Projekt für sie keinen Nutzen bringt.	Die Kosten sind unter Kapitel 5.3 aufgeführt. Die Grundeigentümerbeiträge werden in einem anderen Verfahren festgelegt, was in Kapitel 5.3.3 dargestellt ist. Zudem können die Kosten erst nach Abschluss des Ausbaus oder einer Ausbautappe nach den Vorgaben des Grundeigentümerdekrets überbunden werden. Es wäre wenig zweckmässig bereits für die Mitwirkung einen provisorischen Beitragsplan auszuarbeiten.
Frühere Strassenverbreiterungen			
13	2	Im Rahmen einer frühen Strassenverbreiterung hatten die Grundeigentümer der Parz. 3367 bereits Land abgeben müssen. Dieses wurde jedoch nie richtig verwendet: Heute sind darauf verkehrsberuhigende Betonhindernisse und «Fantasielinien» platziert. Das Land wird also nicht als Verkehrsfläche genutzt und hätte nicht beansprucht werden müssen. Dies hinterlässt einen schalen Nachgeschmack.	Kenntnisnahme. Dem wird im Rahmen der weiteren Planungsschritte nachgegangen.
14	2, 5, 7, 8, 10	Bei der letzten Verbreiterung wurde garantiert, dass der Weg einzig und allein den bestehenden Anwohnern dienen würde. Es wurde dazu auch versichert, dass kein weiterer Ausbausschritt geschehen würde. Zudem wurde eine Bauliniengarantie (s. Plan Eingabe 10) gegeben. Für die heute zu erschliessenden Parzellen ist der Leeriweg nicht vorgesehen.	Massgebend sind die öffentlich-rechtlichen Pläne oder allfällige Verträge. Der beigelegten Skizze kann keine Verbindlichkeit entnommen werden.

Laufnummer	Verfasser	Eingabe	Stellungnahme
Entschädigung, Kosten, Landerwerb			
15	1	Die Entschädigung von 200.- Fr. pro Quadratmeter steht in keinem Verhältnis zu den aktuell gehandelten Bodenpreisen in Brienz. Es ist sehr befremdend, wenn die Eigentümer ihres Landes zu einem Spottpreis enteignet werden, währenddessen die dadurch an Attraktivität gewinnenden Bauparzellen zu einem Mehrfachen des vergüteten Bodenpreises verkauft werden.	Vgl. Stellungnahmen zu Lauf-Nrn. 2 und 4.
16	2, 5, 6, 7, 13, 14	Es soll gegen den Willen der Anwohner und heutigen Nutzer des Lehwegs ein Strassenbauprojekt realisiert werden, das den Anwohnern schadet und den Eigentümer der neuen Parzellen nützt. Dieses Bauprojekt soll dann den Anwohnern verrechnet werden. Dies ist inakzeptabel. Die Erschliessung der neuen Parzellen ist (nicht über den Lehweg) einzig auf Kosten der neuen Grundeigentümer vorzusehen und nicht auf Kosten der Anwohner des Lehwegs (Verursacherprinzip).	Der Nutzen des Strassenausbaus für die einzelnen Grundstücke muss im Beitragsplan berücksichtigt werden. Der Landerwerb wird entschädigt. Die Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Falls keine gegenseitige einvernehmliche Lösung gefunden wird, wird diese allenfalls im Enteignungsverfahren gestützt auf Art. 128 ff BauG festgelegt.
Alternative Erschliessung			
17	1	Die zu erschliessenden Parzellen 1087, 1038, 1780, 597, 3701, 3038 und 3223 sollten nicht über den Lehweg erschlossen werden. Die Erschliessung ist zu eng und kurvig. In der Bauphase müssten Lastwagen auf der Feldstrasse vorbeifahren und rückwärts mit schlechter Sicht den Lehweg hinauffahren. Dies insbesondere für die vielen Schulkinder zu gefährlich. Deutlich sinnvoller wäre die Erschliessung über die Alpgasse oder den Mettliweg. Hier könnte mit wesentlich weniger baulichem Aufwand, geringeren Kosten, weniger Gefahr für die Schüler und auf bestehenden, genügend breiten Strassen die Parzellen erreicht werden.	Eine Erschliessung von Bauland durch die Landwirtschaftszone ist nicht gestattet. Vgl. auch Stellungnahme zu Lauf-Nr. 2.

Laufnummer	Verfasser	Eingabe	Stellungnahme
18	2, 6, 7, 8, 9, 14	Für die neuen Parzellen ist eine alternative Erschliessung zu planen, da der Lehweg nicht zur Erschliessung des neuen Baulandes vorgesehen und auch nicht dazu geeignet ist. Dies hätte eigentlich vor der Einzonung 2014 geplant werden müssen. Ohne vorherige Sicherung der Erschliessung hätte die Einzonung niemals durchgeführt werden dürfen.	
19	5, 14	In ihrer Planung (Zonenplan, Richtplan) hat die Gemeinde Brienz schon lange vorgesehen, das zu erschliessende Gebiet Loweli über die Planalpstrasse/Alpgasse horizontal zu erschliessen. Die Behauptung im Erläuterungsbericht, es gäbe keine Alternative zum Lehweg, ist also falsch. Die Erschliessung für die neue Bauzone ist zwingend über die im Richtplan vorgesehene Achse zu erstellen. Dies hätte vor der Einzonung gesichert werden müssen.	Vgl. Stellungnahmen zu Lauf-Nr. 17.
Bauvolumen der Parzellen			
20	2, 9	Mit der Anpassung des Lehwegs wird das mögliche Bauvolumen auf den betroffenen Parzellen eingeschränkt. Dies wiegt finanziell deutlich schwerer als die vorgesehene Baulandabtretung und wird in den Erwägungen nicht berücksichtigt. Der Wertverlust ist gross und steht nicht im Verhältnis zum Erwerbspreis des abgetretenen Landes.	Vgl. Stellungnahmen zu Lauf-Nr. 16.
Strassenbauprojekt			
21	2	Der Kurvenradius auf Höhe der Parzelle Nr. 3367 ist deutlich grösser als auf Höhe der Parzelle Nr. 2123. Dabei handelt es sich jedoch um dieselbe Kurve, demnach ist der deutlich grössere Radius auf Höhe der Parz. Nr. 3367 unnötig. Der kleinere Radius muss genügen.	Für Strassen mit Erschliessungsfunktion gibt es Mindestanforderungen, die es nach Möglichkeit zu erfüllen gibt. Die Gemeinde beabsichtigt nicht, über diese Minimalanforderungen hinauszugehen. Der Radius richtet sich nach dem Strassenverlauf des Lehweges, bzw. wurde der bestehende

Laufnummer	Verfasser	Eingabe	Stellungnahme
			Strassenrand oberhalb übernommen und weitergeführt. Ein kleinerer Radius führt zu einer Verengung der Strasse.
22	8	Der vergrösserte Kurvenradius im Bereich unserer Parzelle 3367 ist unnötig. Grosse Lastwagen mit Breiten von über 2.3 m und Längen von über 7 m Länge können falls überhaupt nötig problemlos in westlicher Richtung an- und abfahren. Diese LKWs fahren dementsprechend nicht unnötig beim Schulhaus/Sportplatz vorbei.	Vgl. Stellungnahmen zu Lauf-Nr. 21.
23	3	Im Rahmen einer Begehung hatte der Mitwirkende gefordert, dass im Rahmen der Verbreiterung keine der 4 Parkplätze südlich der Liegenschaft Lehariweg 17 tangiert werden dürften. Im Bauprojekt sind jedoch ohne dass darauf eingegangen wird nur noch 3 Parkplätze vorgesehen. Dies wird nicht akzeptiert.	Gemäss Baubewilligung sind südlich der Liegenschaft vier Parkplätze bewilligt. Der Kiesplatz auf der Ostseite, auf welchem ebenfalls Fahrzeuge abgestellt werden, wurde nie bewilligt. Aufgrund der engen Platzverhältnisse auf der Südseite ist es praktisch nicht möglich, gleichzeitig vier Fahrzeuge zu parkieren ohne dass Teile davon auf die Strasse ragen. Mit Schreiben vom 13.12.2021 wurde dem Grundeigentümer als Ersatz auf dem Grundstück Nr. 56 der Gemeinde ein Parkrecht in Aussicht gestellt.
24	4	Der Mitwirkende hat zugunsten der Überbauung Casagrande bereits viel Hilfsbereitschaft aufgezeigt. Unter anderem hat er den Anschluss an die auf seine Kosten erstellte Kanalisation bewilligt und der Führung einer provisorischen Stromleitung durch sein Grundstück zugestimmt. Im Rahmen des Bauprojekts (dabei könnte es sich um das Strassenbauprojekt oder um das Haus Casagrande handeln, unklar) sollen nun der Zaun verlegt, die Hortensien verpflanzt und ein Quittenbaum gefällt werden. Dies ist ein gewichtiger Eingriff, der nicht akzeptiert wird.	Die Schleppkurve im Bereich der Parzelle Nr. 597 ist auf Fahrzeuge von 8 m Länge, 2.3m Breite und einem Wendekreis von 7.5 m ausgelegt. Die Dimensionierung entspricht den gängigen VSS-Normen.

Laufnummer	Verfasser	Eingabe	Stellungnahme
25	8	Der Mitwirkende hat einen Vorschlag zur Verbesserung des Kurvenradius in den Lehiweg, bei dem ein 5m Radius ermöglicht wird, ohne dass Baulanderwerb notwendig wird oder Bauvolumen tangiert werden (siehe Skizze).	Die gewählte Variante benötigt einen kleineren Landerwerb und keinen Eingriff in das Stützbauwerk im Kurvenradius (wirtschaftlicher Aspekt).
Haushälterische Bodennutzung			
26	8, 10	Die Argumente, wonach eine horizontale Erschliessung nicht machbar ist, gelten für Bauland umso mehr. Eine Erschliessung von neuem, nicht sauber eingezontem Bauland auf Kosten (Vernichtung) von bestehendem Bauland ist nicht haushälterisch und entspricht nicht dem Verursacherprinzip.	Vgl. Stellungnahmen zu Lauf-Nr. 17.
Provisorische Anpassung des Lehiwegs			
27	13	Verschiedene Grundeigentümer hatten in der Vergangenheit provisorische Zufahrten während der Bauphase ihrer Grundstücke erstellen müssen. Diese mussten nach der Bauphase wieder entfernt werden. Kürzlich wurde für den Bau des Gebäudes Casagrande jedoch kurzerhand eine provisorische Anpassung des Lehiweges vorgenommen. Es wird von der Gemeindebehörde erwartet, dass diese provisorische Anpassung nach Fertigstellung des Gebäudes wieder rückgebaut wird.	Kenntnisnahme; Dies ist Sache des Baubwilligungsverfahrens und nicht der vorliegenden Erschliessungsplanung / Überbauungsordnung.
Einsprachen			
28	1, 3, 4, 10	Die Mitwirkenden erheben mit ihrem Schreiben Einsprache gegen die vorliegende Planung.	Im Rahmen der Mitwirkung nach Art. 58 BauG können keine Einsprachen erhoben werden. Dazu ist das Einspracheverfahren nach Art. 60 BauG vorgesehen, welches mit der öffentlichen Auflage der Planung gewährleistet wird. Vorher muss die Planung aufgrund der Mitwirkung gegebenenfalls bereinigt, dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht, anschliessend

Laufnummer	Verfasser	Eingabe	Stellungnahme
			nochmals bereinigt und durch den Gemeinderat zu Händen der öffentlichen Auflage beschlossen werden. Diese wird wiederum entsprechend publiziert mit Frist zur Erhebung von Einsprachen.
29	7	Die Mitwirkenden künden an, im Rahmen der öffentlichen Auflage Einsprache gegen die vorliegende Planung zu erheben.	Kenntnisnahme
30	14	Die Anwohner sind nicht bereit, mehr als die für ihre Parzelle Nr. 1553 vorgesehenen 50cm an Land abzugeben. Jeder weitere oder grössere Ausbauschnitt würde die Parzelle in unzumutbarer Weise abwerten. Dazu stellen die Mitwirkenden zur Abtretung ihrer Parzelle unter Drohung einer Einsprache folgende Forderungen: <ul style="list-style-type: none"> – Vor Beschluss der UeO ist die horizontale Erschliessung nochmals umfassend zu prüfen und mit der vorliegenden Variante bezüglich Kosten, Ressourcenbedarf usw. zu vergleichen. – Die Grundeigentümerbeiträge sind vor dem Beschluss UeO basierend auf der aktuellen Kostenschätzung verbindlich festzulegen und den Eigentümern per Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Allfällige spätere Mehrkosten gehen zu Lasten der Gemeinde oder Eigentümer, die die Erschliessung fordern. Fallen die Kosten tiefer aus, sind die Grundeigentümerbeiträge entsprechend nach unten anzupassen. – Von der Parzelle 1553 dürfen längs maximal 50cm beansprucht werden. Die Vermessung ist unter Anwesenheit der Grundeigentümer durchzuführen. – Die Gemeinde gibt eine verbindliche Zusage, dass keine spätere Verbreiterung auf 4.2m erfolgen soll. Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt doch noch 	Kenntnisnahme

Laufnummer	Verfasser	Eingabe	Stellungnahme
		<p>vorgesehen werden, werden sich die Grundeigentümer mit allen verfügbaren Rechtsmitteln zur Wehr setzen.</p> <ul style="list-style-type: none">– Die durch die Bauarbeiten und die vorübergehende Landbeanspruchung auf der Parzelle 1553 entstehenden Veränderungen sind zusätzlich zum Ertragsausfall gleichwertig zulasten der Gesamtkosten zu ersetzen. Die Grundeigentümer planen im Rahmen der Verbreiterung des Lehweg die bestehenden Autoabstellplätze auf der Parzelle 1553 zu erweitern. Sie sind rechtzeitig zu informieren, damit sie diese Arbeiten zusammen mit dem beauftragten Planungsbüro planen und von den beteiligten Baufirmen offerieren lassen können.	